

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie dem beistimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: ad c. würde zu fragen sein: ob sie der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich frage ad d. (s. oben): ob sie der zweiten Kammer beitreten wolle, jedoch mit der Bemerkung, daß nach dem Worte: „Art“ die Worte: „von der Regierung“ eingeschaltet werden möchten? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner würde ich zu fragen haben: ob sie sub 2 beitreten wolle bis zu dem Worte: „kommt“ und statt der folgenden, die Worte zu setzen: „die von — — bringen“? (s. oben.)

Referent Bürgermeister Starke: Würde es vielleicht dem geehrten Präsidio gefällig sein, die Frage auf 2 so zu stellen, daß zwar der Antrag in die ständische Schrift aufgenommen würde, jedoch ohne dadurch die hohe Staatsregierung in der Art und Weise zu hindern, wie er zur Ausführung gebracht werden solle? weil nach dem Beschlusse der zweiten Kammer die Bescheidung der Patrimonialgerichte in der Ausführungs-Verordnung erfolgen soll, dem aber nach der Aeußerung des Hrn. königl. Commissars Bedenken entgegen treten.

Prinz Johann: Es geht dies nicht auf den Beschluß sub 2, sondern auf den Antrag in die Schrift sub b und dieser ist bereits angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde mich zunächst an das, was im Deputationsgutachten §. 10 ad 2 bemerkt ist, zu halten haben, und die Kammer fragen, ob sie dem, was die Deputation uns da vorschlägt, beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sämmtliche Vorschläge sind also einstimmig genehmigt worden.

Referent Bürgerm. Starke: Die zweite Kammer hatte folgende §. 12 b. beschlossen:

Die Handwerker auf dem Lande sollen, wenn sie das Arbeitsgebiet ihrer Profession auf andere, dieser verwandte Handwerke erstrecken wollen, darin nicht beschränkt sein.

Beschluß der ersten Kammer zu §. 12 b:

Abzulehnen, jedoch in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen: daß den Dorfhandwerkern die Bearbeitung eines ihrem Metier eigentlich nicht zuständigen Gegenstandes, wie zeither werde nachgelassen werden.

Uebrigens Beschuß der zweiten Kammer zu §. 12 b:

Beibehaltung der §. unter folgender Fassung: „die Handwerker auf dem Lande sind, wenn sie auch aus dem Arbeitsgebiete ihrer Profession in ein anderes, mit der erstern technisch verwandtes Handwerk, zu Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Dorfbewohner übergreifen, daran, wie zeither, nicht zu hindern.“

Gutachten der Deputation zu §. 12 b.

Beizutreten, weil es

a) im Effect gleich ist, ob die Genehmigung in der Schrift oder im Gesetz ausgesprochen wird;

b) weil es zweckmäßiger erscheint, die Grenzlinie durch eine gesetzliche Bestimmung, die jeden Zweifel hebt, auszusprechen, und

c) durch die Bezeichnung: „zu Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Dorfbewohner“ und „wie zeither“ (wodurch nur die Tendenz der Erhaltung des status quo unzweideutig ausgesprochen wird, keineswegs aber neue oder größere Rechte hervorgerufen werden) jedem Mißverhältnisse in der Stellung der Dorfhandwerker zu den Innungsgeossen der Städte vorgebeugt wird. —

Referent Bürgerm. Starke: Was diese §. ausdrückt, und warum man sich für deren Annahme erklärt, das ist im Deputationsgutachten enthalten und im Berichte daher nichts zu bemerken, sondern nur die Hoffnung auszusprechen gewesen, daß es der Kammer gefallen möchte, sich damit einzuverstehen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie ad 12 b. nach dem Beirathe ihrer Deputation beitreten wolle? — Der Beitritt erfolgt einstimmig. —

Referent Bürgerm. Starke: Im Gesetzentwurfe lautet §. 13: „Die in §. 8 genannten Dorfhandwerker haben es mit der nächsten städtischen Innung als Meister zu halten.“

Beschluß der zweiten Kammer zu §. 13:

Folgende Fassung:

„Die in der §. 8 genannten Dorfhandwerker ebenso, wie die nach §. 9 aufzunehmenden Handwerker haben es mit einer der nächsten städtischen Innungen als Meister zu halten.“

Beschluß der ersten Kammer zu §. 13:

Abänderung nach folgender Fassung:

„Die in der §. 8 genannten Dorfhandwerker ebenso, wie die nach §. 10 und 12 aufzunehmenden Handwerker haben es mit der nächsten städtischen Innung als Meister zu halten.“

Uebrigens Beschuß der zweiten Kammer zu §. 13:

Der frühern Fassung jedoch unter Aufnahme der Veränderung in den angezogenen Paragraphenzahlen zu inhariren.

Gutachten der Deputation zu §. 13:

Beizutreten.

Bürgermeister Behner: Ich muß aufrichtig bekennen, daß ich mich mit diesem Vorschlage nicht so ganz einverstanden erklären kann. Ich hätte zwar dagegen nichts, daß nicht gerade bestimmt würde, daß die Handwerker in die nächste Innung der Meister aufgenommen werden, sondern in eine der nächsten. Aber nur möchte noch eine andere Bestimmung beigefügt werden, nämlich die, daß die Meister von denselben Handwerken nicht zu verschiedenen Innungen sich begeben, und daß, wenn in einem Dorfe zwei Meister von einem Handwerke vorhanden sind, der eine sich nicht zu der, der andere zu jener Innung bekenne, denn dann würde dies zu großer Unordnung führen, und wegen der Gesellen namentlich die polizeilichen Einrich-